

Satzung

des Vereins „Naturpark Saar-Hunsrück“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Naturpark Saar-Hunsrück.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hermeskeil.
- (3) Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich angemeldet. Nach der Eintragung führt er den Namen „Naturpark Saar-Hunsrück e. V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit Drittbeteiligten im Hinblick auf eine einheitliche Naturparkplanung – auf gemeinnütziger Grundlage – die Natur und Landschaft im Naturpark zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Naturgüter, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt werden.

- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,
 - planerische Konzepte für Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Erholungsvorsorge zu erarbeiten und fortzuschreiben,
 - landespflegerische Maßnahmen und andere dem Entwicklungsziel dienende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen und fachlich berührten Behörden, Institutionen und Verbänden zu koordinieren, nach Dringlichkeit und Effektivität zu steuern, durchzuführen und Maßnahmeträger zu beraten,
 - Naturparkeinrichtungen für die Erholungsvorsorge und einer naturnahen bzw. naturverträglichen Erholung zu planen, zu fördern und zu unterhalten,
 - Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar die satzungsmäßigen Zwecke erfüllen, in der Trägerschaft des Vereins zu unterhalten,
 - bei der Erhaltung von historischen Kulturlandschaften, der Umgebung geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmäler mitzuwirken,

- Natur- und landeskundliche Informations- und Bildungsarbeit sowie Bildungsangebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung für die Belange des Naturparks und der Ökologie zu leisten und durchzuführen,
- Projekte und Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt zu initiieren, durchzuführen und zu unterstützen und die Biodiversität zu fördern,
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des Naturparks durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes gemäß § 52 Abs. 2.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse erhalten keine Vergütung für ihre Aufgabenbewahrung. Der Ersatz von Aufwendungen ist dadurch nicht berührt.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können die in dem Gebiet des Naturparks Saar-Hunsrück ganz oder teilweise liegenden Landkreise, sowie in Rheinland Pfalz verbandsfreien Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinden und im Saarland Städte und Gemeinden sein. Eine Sammelmitgliedschaft von Gebietskörperschaften ist möglich.
- (2) Juristische Personen und natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstands fördernde Mitglieder des Vereins werden.

In den Verein können als korporative Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes auch Institutionen, Behörden, Vereinigungen, Verbände und Vereine aufgenommen werden, deren Aufgaben und Ziele die Naturparkarbeit fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern/innen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1. Aus ihren Vertretungsorganen entsenden die Landkreise je zwei weitere Vertreter/innen und die übrigen Mitglieder je eine(n) weitere(n) Vertreter(in) je angefangenen Gebietsanteil von 13.000 Hektar am Naturpark. Ferner sind für die entsendeten Vertreter/innen Stellvertreter/innen zu benennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 2. die Wahl des Vorstands,
 3. den Entwicklungsplan des Naturparks mit Prioritätenkatalog, den Finanz- und Arbeitsplan,
 4. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) und Entlastung des Vorstandes,
 6. Änderung der Satzung (§ 10),
 7. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 8. die Einrichtungen in Trägerschaft des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Einladung und Tagesordnung werden in der lokalen Presse bekannt gegeben. Die Mitgliedskörperschaften gemäß § 4 Abs. 1 tragen dafür Sorge, dass die Einladung und Tagesordnung in ihren Mitteilungsblättern veröffentlicht werden.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Tageszeit schriftlich eingeladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die

- Frist bis auf sechs Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Landkreise haben je 3 Stimmen. Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden sowie Städte und Gemeinden haben je 2 Stimmen und über 13.000 Hektar je weitere angefangene 13.000 Hektar Flächenanteil am Naturpark eine zusätzliche Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 können von seinen Vertretern in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden.
 - (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der entscheidende Beschluss ist nur dann gültig, wenn er nicht ausschließlich mit den Stimmen von Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz oder dem Saarland zustande kommt. Die Entscheidungen zu den Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem von ihm/ihr zu bestimmenden Schriftführer/in unterzeichnet wird.
 - (10) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere für die Erstellung eines Entwicklungsplanes, eines Dringlichkeitsprogramms und der jährlichen Ausführungspläne sowie zur Beratung bei der Erfüllung sonstiger Vereinsaufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Ihnen können Mitglieder des Vorstands, Vereinsmitglieder und weitere Sachverständige angehören.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er bestellt und entlässt den/die Geschäftsführer/in. Er beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Weiterhin beschließt er über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er besteht aus je acht Mitgliedern aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Im Vorstand muss jeder Landkreis mindestens durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein, das vom jeweiligen Landkreis zur Wahl vorgeschlagen wird. Der Vorstand wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet darüber hinaus mit dem Ausscheiden als stimmberechtigte(r) Vertreter(in) in der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand wählt aus den Vertretern der Landkreise aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitz wird dabei abwechselnd jeweils für eine Wahlperiode durch ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz oder dem Saarland wahrgenommen. Die/der stellvertretende Vorsitzende kommt jeweils aus dem Land, das nicht den Vorsitz innehat.
- (3) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. „Die Vertretung der Mitglieder des Vorstands im Rahmen der kommunalen Regelungen über die Vertretung der Bürgermeister und Landräte auf der Grundlage der jeweiligen Gemeinde-, bzw. Landkreisordnung ist zulässig.“
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer(in) unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der/dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins.

§ 8 Geschäftsführung und Prüfung

- (1) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss (Gewinn- u. Verlustrechnung, Bilanz) wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft.
- (3) Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Ausführung und die Kassenführung sind bei Bedarf besondere Arbeitsanweisungen zu beschließen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Wird eine Gebietskörperschaft für mehrere Kommunen Mitglied (Sammelmitgliedschaft), so zahlt diese für sich und jede weitere Kommune den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag.
- (3) Fördernde Mitglieder setzen ihre Beitragshöhe anlässlich des Beitritts zum Verein selbst fest. Für juristische und natürliche Personen gilt der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresmindestbeitrag. Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder wird durch freie Vereinbarung vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die geplante Satzungsänderung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Empfänger des Vereinsvermögens sind verpflichtet, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Vor Übertragung des Vermögens nach Absatz 3 wird der Stadt Hermeskeil die Option zum Erwerb der Immobilien des Vereins in Hermeskeil (Gemarkung Hermeskeil, Blatt 4529, Flur 49, Nr. 26/2, Naturpark-Informationszentrum und „Regionale Projektwerkstatt“ sowie Freifläche, Trierer Str. 51, 2.173 m²) eingeräumt. Der Verkaufswert für diesen Verkauf wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Basis eines entsprechenden Wertgutachtens festgelegt und wird gemäß Absatz 3 an den Rechtsnachfolger übertragen. Im Falle der Nichtausübung der Ankaufsoption durch die Stadt Hermeskeil steht der Verbandsgemeinde Hermeskeil sowie dem Landkreis Trier-Saarburg die Ankaufsoption ebenfalls zu.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung umzulegen, in dem ihre satzungsgemäßen Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (6) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 07.04.2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.